

BVGer E-6485/2019 vom 31. Januar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6485_2019

FR: TAF E-6485/2019 du 31 janvier 2023

IT: TAF E-6485/2019 del 31 gennaio 2023

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101). Für das vorliegende Verfahren gilt das neue Recht zumal die Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September

E-6485/2019 Seite 6 2015 keine altrechtliche Gesetzesanwendung betreffend den Widerruf des Familienasyls und der Einreisebewilligung vorsehen.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht sieht sich in prozessualer Hinsicht vorab zu einigen Klarstellungen veranlasst:

E. 2.1

Beschwerdeführende Partei ist vorliegend die zeitweise in eigenem Namen und zeitweise durch ihre Rechtsvertretung auftretende Beschwerdeführerin. Begünstigte der am 16. November 2010 erteilten Einreisebewilligung zwecks Familienvereinigung (sowie von dem internen Abschreibungsbeschluss vom 29. Januar 2016 betroffen) sind B. _____ und C. _____ sowie deren Vater F. _____. In der angefochtenen Verfügung und im vorliegenden Beschwerdeverfahren werden seitens der Beschwerdeführerin nur noch B. _____ und C. _____ genannt, weshalb sich der Prüfungsgegenstand unbestrittenermassen nicht auch auf F. _____ ausdehnt. Gewisses Erstaunen löst der Umstand aus, dass seit der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 10. Juni 2020 von ihr nur noch B. _____ als vom Familiennachzug zu begünstigendes Kind erwähnt wird; mangels ausdrücklicher Abstandnahme wird jedoch C. _____ entsprechend dessen Erfassung in der angefochtenen Verfügung und in der Beschwerde vom Gericht weiterhin als verfahrensinvolviert betrachtet. Nicht minder erstaunlich erscheint die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin ihr Kind B. _____ im Beschwerdeverfahren zunächst als männlich (vgl. Beschwerde und Folgeeingaben als Söhne bezeichnet), ab der Eingabe vom 10. Juni 2020 aber wie im erstinstanzlichen Verfahren wieder als weiblich deklariert. Das weibliche Geschlecht dieses Kindes dürfte in Anbetracht des am 6. September 2019 als Beweismittel vorgelegten Flüchtlingsausweises immerhin unzweifelhaft sein. Nüchtern festzuhalten ist gleichsam, dass die in Eritrea mit F. _____ verheiratete Beschwerdeführerin während der Dauer dieser ungeschiedenen Ehe in der Schweiz (...) weitere

E-6485/2019 Seite 7 Kinder eines hier wohnhaften anderen Vaters geboren hat, wobei das (damals auch für F. _____ gestellte) Familiennachzugsgesuch nach der Geburt des ersten dieser (...) Kinder erfolgte.

E. 2.2

Weiter betrachtet das Bundesverwaltungsgericht den der Beschwerdeführerin offenbar nicht kommunizierten «internen Abschreibungsbeschluss» des SEM vom 29. Januar 2016 unbesehen der Frage nach dessen Rechtsnatur jedenfalls betreffend die Kinder B. _____ und C. _____ als unwirksam, andernfalls es dem SEM gar nicht möglich gewesen wäre, die sechs Jahre zuvor erteilte Einreisebewilligung für diese beiden Kinder nunmehr zu widerrufen.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Das Asylgesetz enthält im Gegensatz zum eigentlichen Asylwiderruf nach Art. 63 AsylG keine spezialgesetzliche Regelung für den Widerruf des Familienasyls und für den Widerruf einer Einreisebewilligung zwecks Familienzusammenführung nach Art. 51 AsylG. Die Zulässigkeit eines Widerrufs der Einreisebewilligung beurteilt sich daher nach den allgemeinen Widerrufsvoraussetzungen: Rechtskräftige Verfügungen dürfen gemäss Praxis nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben einseitig aufgehoben oder zum Nachteil des Adressaten abgeändert werden. Es liegt nicht im Ermessen der Behörde, ob sie einen Entscheid widerrufen will oder nicht. Ein Widerruf kommt nur bei fehlerhaften Verfügungen in Betracht, wobei die Fehlerhaftigkeit ursprünglicher oder nachträglicher Natur sein kann. Die ursprünglich

fehlerhafte Verfügung ist von Anfang an mit einem Rechtsfehler behaftet. Nachträgliche Fehlerhaftigkeit liegt demgegenüber vor, wenn seit dem Ergehen der Verfügung eine Änderung der Rechtsgrundlagen oder eine erhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 1213 ff.). Der Widerruf ist zulässig, wenn eine allgemeine Interessenbeziehungsweise Wertabwägung ergibt, dass das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts dasjenige an der Wahrung der Rechtssicherheit beziehungsweise am Vertrauensschutz überwiegt. Dem Postulat der Rechtssicherheit kommt in der Regel dann der Vorrang zu, wenn durch die frühere Verfügung ein subjektives Recht begründet worden

E-6485/2019 Seite 8 oder die Verfügung in einem Verfahren ergangen ist, in welchem die sich gegenüberstehenden Interessen allseitig zu prüfen und gegeneinander abzuwägen waren, oder wenn der Private von einer ihm durch die fragliche Verfügung eingeräumten Befugnis bereits Gebrauch gemacht hat. Der Widerruf bleibt vorrangig, wenn er durch ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse geboten ist (vgl. zum Ganzen die Urteile des BVGer E-1271/2019 vom 30. Januar 2020 E. 6.1-6.3, E-730/2017 vom 4. Mai 2017 E. 4.4 und E-8455/2015 vom 10. Oktober 2016 E. 4.1 sowie BGE 137 I 69 E. 2.2 f. und 94 I 336 E. 4).

E. 5

Die Dispositivziffer 2 der angefochtenen Verfügung (Verweigerung der Einreisebewilligung für B._____ und C._____) ist aus folgenden Gründen von Amtes wegen ersatzlos aufzuheben: Das SEM hat am 16. November 2010 die Einreise der zu jenem Zeitpunkt im Sudan befindlichen B._____ und C._____ in die Schweiz bewilligt. Der Entscheid hat, wie die Vorinstanz selber bestätigt, Verfügungscharakter, zumal nach ständiger Praxis des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts auch die Verweigerung der Einreisebewilligung zwecks Familienvereinigung Verfügungscharakter hat und weil – wie vorliegend – der Widerruf der Einreisebewilligung seitens des SEM konsequenterweise ebenso in Verfügungsform erfolgt ist. Es handelt sich beim Entscheid vom 16. November 2010 um eine rechtskräftige und rechtsbeständige Verfügung, mit der definitiv und verbindlich über die Einreisebewilligung befunden wurde. Diese «res iudicata» bewirkt, dass nicht noch einmal über die gleiche Sache entschieden werden kann. Das SEM hätte daher mit der angefochtenen Verfügung vom 30. Oktober 2019 über die Erteilung der Einreisebewilligung gar nicht mehr (weder gutheissend noch abweisend) materiell befunden dürfen (vgl. dazu auch das am 4. Juni 2021 ergangene Urteil des BVGer E-2831/2018 E. 6.2 sowie das Urteil E-5555/2021 vom 16. Februar 2022 E. 6). Das mit Eingabe an das SEM vom 10. Mai 2019 gestellte Gesuch um «Wiederherstellung der Einreisebewilligung» für B._____ und C._____ aufgrund der zwischenzeitlichen Rückkehr der beiden Kinder vom Sudan nach Eritrea und deren erneuten Ausreise in Richtung Äthiopien ist hinsichtlich ihrer Rechtsnatur daher nicht als neues Gesuch um Erteilung der Einreisebewilligung zu qualifizieren – die am 16. November 2010 erteilte und weiterhin gültig gewesene Einreisebewilligung wurde denn auch an keine Befristung gebunden –, sondern als Gesuch um Ermächtigung der schweizerischen Vertretung nunmehr in Äthiopien (statt vormals jener im Sudan) zur Erteilung von Visa für die Schweiz auf Basis

E-6485/2019 Seite 9 der bestehenden Einreisebewilligung. Eine solche Visaerteilung stellt einen Verwaltungsakt im Sinne einer reinen Vollzugsmodalität betreffend die erteilte

Einreisebewilligung dar (vgl. wiederum das Urteil des BVGer E- 2831/2018 E. 6.5). Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob der angefochtene Widerruf der Einreisebewilligung und darauf basierend die Ablehnung der Familienvereinigung (Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 AsylG) vom SEM zu Recht verfügt wurde. Die «res iudicata» der Einreisebewilligung vom 16. November 2010 steht diesen beiden Anordnungen (vorliegend Dispositiv Ziffern 1 und 3 der angefochtenen Verfügung) selbstredend nicht entgegen. Über das Familienasyl wurde in der Verfügung vom 16. November 2010 denn auch noch gar nicht befunden.

E. 6.1

Das SEM begründet den Widerruf der Einreisebewilligung in der angefochtenen Verfügung unter Berufung insbesondere auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts (BGE 137 I 69, 1C_400/2016; BVGE 2007/29, BVGE 2011/28 sowie die weiteren Urteil des BVGer E-1635/2016 und D-3243/2015) im Wesentlichen wie folgt: Die Tatsache, dass während rund neun Jahren kein Gebrauch von der Einreisebewilligung gemacht worden sei, spreche gegen die Annahme eines dringenden Willens der Beschwerdeführerin und der Kinder B._____ und C._____, den getrennten Familienverband wieder aufzunehmen. Die hierzu in der Stellungnahme vom 9. (recte 6.) September 2019 angeführten Erklärungen (Kinder mit damals [...] und [...] Jahren zu jung und zu ängstlich für alleinige erneute Ausreise) seien als äusserst knapp und oberflächlich einzustufen. Die Kinder seien im Mai 2019 zudem ohnehin nicht unbegleitet ausgereist und es werde aus den Ausführungen nicht klar, wieso dies nicht zu einem früheren Zeitpunkt hätte möglich sein sollen. Auch fehlten nach wie vor und trotz entsprechender expliziter Aufforderung aussagekräftige Beweismittel, welche die Angaben stützen würden und vor allem Rückschlüsse zum Leben der beiden Kinder in den vergangenen neun Jahren zuließen. Der Flüchtlingsausweis von B._____ belege bestenfalls dessen aktuellen Aufenthalt in Äthiopien. Die unsubstanziierten Ausführungen zur Entführung, Deportation und Inhaftierung der beiden Kinder blieben damit unbelegte Parteibehauptungen. Es sei mithin zu bezweifeln, dass seit der Ausreise der Beschwerdeführerin im Jahr 2007 ein tatsächlicher und durchgehender Wille zum Wiederaufbau des Familienverbandes zwischen ihr und den beiden Kindern bestanden habe und noch bestehe, zumal sich die Beschwerdeführerin in den neun Jahren nach der Einreisebewilligung nicht habe vernehmen lassen und das SEM mit Informationen über die vorgefallenen Ereignisse beliefert hätte.

E-6485/2019 Seite 10 Die im Mai 2019 einzig erfolgte Angabe habe sich auf den Hinweis betreffend «Problemen mit dem Staat» beschränkt. Zusammenfassend sei aufgrund des nicht plausibel erklärten Verstreichens mehrerer Jahre ohne Nutzung der Einreisebewilligung und ohne jegliche aktive Berichtserstattung von einer nachträglichen Fehlerhaftigkeit der ursprünglich verfügten Einreisebewilligung auszugehen. Da somit seit deren Erlass eine relevante Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten sei, gelte diese erste Widerrufsvoraussetzung als erfüllt. Im Weiteren überwiege vorliegend das öffentliche Interesse an der richtigen Durchführung des objektiven Rechts das private Interesse an der Wahrung der Rechtssicherheit. Aus den Akten gingen keine glaubhaft dargelegten Anhaltspunkte hinsichtlich konkreter Dispositionen im Vertrauen auf die Beständigkeit der Einreisebewilligung hervor. Aus dem Gesuch um Wiederherstellung der Einreisebewilligung (vom 10. Mai 2019) gehe sogar hervor, dass die Beschwerdeführerin scheinbar selber vom Dahinfallen der Gültigkeit der Einreisebewilligung ausgegangen sei. Zudem entstehe der Eindruck, dass der Ausreisezeitpunkt vielmehr mit dem Einzug von

C. _____ in den Militärdienst in Verbindung stehe. Die Beschwerdeführerin könne sich somit praxisgemäss nur bedingt auf die Rechtssicherheit und den Vertrauensschutz berufen, wogegen vorliegend ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abweisung des Gesuchs um Familiennachzug respektive an einem Widerruf der während neun Jahren ungenutzten Einreisebewilligung gegenüber dem privaten Interesse am Bestand der Einreisebewilligung bestehe. Die Einreisebewilligung vom 17. (recte 16.) November 2010 sei daher zu widerrufen und das Gesuch um Familiennachzug vom 23. (recte 21.) September 2010 abzulehnen. Folglich erübrigten sich vorliegend weitere Instruktionsmassnahmen etwa betreffend Familien- und Abstammungsverhältnisse (gegebenenfalls mittels DNA-Analysen) oder betreffend Vorbehalte gegen eine Einreise gemäss Art. 53 AsylG oder Art. 5 Abs. 1 Bst. c AIG.

E. 6.2

In ihrer Rechtsmitteleingabe erklärt die Beschwerdeführerin zunächst die aus ihrer Sicht guten Gründe, weshalb die Einreisebewilligung während neuen Jahren nicht in Anspruch genommen worden sei. So seien die beiden Kinder und ihr Vater nach ihrer Rückkehr aus dem Sudan verhaftet worden. Im Gegensatz zum Vater seien die Kinder nach zwei Monaten freigelassen worden und sie hätten zusammen mit ihrer Grossmutter unterschrieben bestätigen müssen, das Land nie mehr zu verlassen, andernfalls sie erschossen würden. Die Angst vor dem riskanten Versuch einer neuerlichen Ausreise sei daher nachvollziehbar gewesen. Sie habe aber den

E-6485/2019 Seite 11 Kontakt mit beiden Kindern und ihrer Mutter mittels regelmässiger Telefonate aufrechterhalten. Die Gelegenheit zur erneuten Ausreise habe sich erst mit dem Friedensschluss Eritreas mit Äthiopien ergeben. Diese hätten die Kinder in Begleitung ihrer Grossmutter genutzt, zumal sich eine erneute Schliessung der Grenzen abgezeichnet und kaum Hoffnung auf eine Freilassung ihres Vaters bestanden habe. Die Grossmutter sei deshalb ebenfalls ausgereist, weil sie im Falle einer Festnahme der damals altersmässig durchaus allein reisefähigen Kinder für sich Konsequenzen befürchtet hätte. Das Vorlegen von Beweismitteln sei ihr (Beschwerdeführerin) deshalb nicht möglich gewesen, weil die eritreischen Behörden bekanntermassen keine Dokumente über Entführungen, Inhaftierungen oder Deportationen ausstellten. An regelmässige «Updates» zu Händen des SEM habe sie aufgrund ihrer Sorge um die Kinder und ihres Trennungsschmerzes nicht gedacht, was aber nicht als Zeichen des Desinteresses zu interpretieren sei. Seit ihrer Ausreise habe somit stets die feste Absicht zur Wiederaufnahme des Familienverbandes bestanden und die Verfügung betreffend die Einreisebewilligung erweise sich nicht als nachträglich fehlerhaft. Selbst wenn von einer solchen Fehlerhaftigkeit auszugehen wäre, müsste das private Interesse an der Wahrung der Rechtssicherheit höher gewichtet werden als das öffentliche Interesse an der Durchführung des objektiven Rechts. Die beiden Kinder hätten darauf vertraut, dass sie zu ihr in die Schweiz weiterreisen könnten, andernfalls sie die riskante illegale Ausreise nicht gewagt hätten. Eine Rückkehr nach Eritrea sei für die beiden nicht möglich. Als einzige Alternative zur Weiterreise in die Schweiz böte sich der Verbleib in Äthiopien, wo das Leben aber sehr schlecht sei. Die durch ihre vormalige Rechtsvertretung vorgenommene Bezeichnung der Gesuchseingabe vom 10. Mai 2019 als «Wiederherstellung der Einreisebewilligung» sei zwar unzutreffend und missverständlich. Dies als Einräumung einer dahingefallenen Gültigkeit der Einreisebewilligung zu interpretieren grenze aber an überspitzten Formalismus. Auch die vorinstanzliche Annahme, dass der Ausreisezeitpunkt in Verbindung mit der Einberufung

von C. _____ stehen dürfte, sei spekulativ und könne den Vertrauensschutz nicht aushebeln. Der verfügte Widerruf der Einreisebewilligung müsse somit aufgehoben und der Familiennachzug bewilligt werden.

E. 6.3

In seiner Vernehmlassung hält das SEM nach Kenntnisnahme der Beschwerde an seinen Erwägungen gemäss angefochtener Verfügung fest, ohne sich darüber hinaus substantziell zu den Ausführungen in der Beschwerde zu äussern.

E. 7

E-6485/2019 Seite 12

E. 7.1

Der Einwand der Beschwerdeführerin, wonach die vorinstanzliche Annahme, dass der Zeitpunkt der Ausreise nach Äthiopien in Verbindung mit der militärischen Einberufung von C. _____ stehen dürfte, spekulativ erscheine, ist berechtigt. Diese Annahme des SEM kann schon deshalb nicht gestützt werden, weil C. _____ – immer gemäss Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin – im fraglichen Zeitpunkt die Einberufung zum Militärdienst bereits hinter sich hatte und sich im Diensturlaub befand. Ein Zusammenhang zwischen einer bevorgestandenen militärdienstlichen Einberufung mit einer zwecks Verhinderung einer Einberufung erfolgten Ausreise ist für das Bundesverwaltungsgericht daher nicht schlüssig ersichtlich. Diese Korrektur an den vorinstanzlichen Erwägungen betreffend den Widerruf der Einreisebewilligung betrifft aber zum einen nur einen marginalen Nebenaspekt und bleibt zum andern singulär. Das SEM ist nämlich abgesehen davon in seinen Erwägungen nach korrekter Sachverhaltsfeststellung sowie mit überzeugender Begründung und einlässlicher Praxisabstützung zur zutreffenden Erkenntnis gelangt, die am 16. November 2010 erteilte Einreisebewilligung für B. _____ und C. _____ sei zu widerrufen und das am 21. September 2010 gestellte Gesuch um Familienvereinigung sei abzulehnen. Die vorinstanzlichen Erwägungen sind in keinem weiteren Punkt zu beanstanden und es kann insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Erwägungsinhalt der angefochtenen Verfügung und die zusammenfassende Wiedergabe oben (E. 6.1) verwiesen werden. Die vom SEM mit dem unzureichend erklärten Verstreichen mehrerer Jahre ohne Nutzung der Einreisebewilligung erwogene nachträgliche Fehlerhaftigkeit der ursprünglich verfügten Einreisebewilligung lässt sich im Übrigen durch eine weitere relevante Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse ergänzen. Diese besteht im Umstand, dass die beiden Kinder noch im Jahre 2010 während ihres Aufenthalts im Sudan zusammen mit ihrem Vater in ihre Heimat zurückgekehrt sind, ohne in den folgenden Jahren irgendwelche Anstalten für eine erneute Ausreise im Hinblick auf die Familienvereinigung mit ihrer Mutter in der Schweiz zu offenbaren. Die Rückkehr deutet vorliegend deshalb auf ein klares und schon früh manifestiertes Desinteresse an der Beanspruchung der Einreisebewilligung hin, weil die Erklärungen für die Motive der Rückkehr (Entführung in den Heimatstaat und dortige Inhaftierung) jeglicher Glaubhaftigkeit entbehren und – trotz entsprechender Aufforderungen – bezeichnenderweise ohne auch nur ein Mindestmass an Substanziierung und Konkretisierung geblieben sind. Gemäss Rechtsprechung (vgl. insb. BVG 2020 VI/1 vom 22. Juli 2020 E. 10.1.1) untersteht eine um Familienzusammenführung ersuchende Person aber einer erheblichen Mitwirkungspflicht und Substanziierungslast. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, die Rückreise der beiden

E-6485/2019 Seite 13 Kinder und ihres Vaters nach Eritrea und die Unterbringung der Kinder bei deren Grossmutter sei aus freien Stücken und ohne Zwang von behördlicher oder privater Seite erfolgt, zumal die anderslautende Sachverhaltsdarstellung bezeichnenderweise auch mit keinerlei Beweismitteln unterlegt ist. Die Beschwerde führt gegenüber den Erwägungen des SEM zu keiner anderen Betrachtungsweise. Soweit sich der Beschwerdeinhalt nicht in blossen Wiederholungen, Bekräftigungen oder Gegenbehauptungen erschöpft, gibt sie zu folgenden Erwägungen Anlass: Das in der Beschwerde als Erklärung für das langjährige Verbleiben in Eritrea ohne Nutzung der Einreisebewilligung deponierte Vorbringen, wonach die beiden Kinder zusammen mit ihrer Grossmutter unterschriftlich hätten bestätigen müssen, das Land nie mehr zu verlassen, andernfalls sie erschossen würden, ist nicht glaubhaft und stellt eine Schutzbehauptung dar. Seitens der Kinder und der Grossmutter wäre eine solche Unterschriftsleistung nicht mit vernunftgemäsem Handeln vereinbar. Vor allem aber kann in keiner Weise nachvollzogen werden, weshalb die eritreischen Behörden eine solche Verpflichtung ihrer Staatsbürger in Verbindung mit einer Tötungsandrohung unterschriftlich verlangen sollten, zumal die beiden Kinder damals noch keine zehn Jahre alt waren und das mit der Tötungsandrohung unterlegte behördliche Interesse an einem Verbleib der Grossmutter im Land gar absurd erscheint. Die Erklärungen dafür, dass die drei Personen Jahre später und ohne zwischenzeitlichen Wegfall dieser Androhung dennoch und gemeinsam das Land zu verlassen gewagt hätten (Friedensschluss mit Äthiopien, porösere Grenzen, fehlende Aussicht auf Freilassung des Kindsvaters) macht das Verhalten nicht plausibler, zumal die Beschwerdeführerin selber ausführt, die Grossmutter hätte im Falle deren Verbleibs in Eritrea und einer Festnahme der ausreisenden Kinder für sich Konsequenzen befürchtet; die Konsequenz der Tötung im Falle ihrer Festnahme bei der eigenen Ausreise mussten ihr ja ebenso bewusst gewesen sein. Die für das Fehlen jeglicher «Updates» zu Händen des SEM für die Zeit der jahrelang ungenutzten Einreisebewilligung deponierte Erklärung der Beschwerdeführerin (Sorge um die Kinder, Trennungsschmerz) ist gleichsam weder logisch nachvollziehbar noch anderweitig plausibel. Als Zwischenergebnis ist somit die Auffassung des SEM zu stützen, dass sich die ursprüngliche Verfügung betreffend die Einreisebewilligung als nachträglich fehlerhaft erweist.

E-6485/2019 Seite 14 Betreffend die Kritik der Beschwerdeführerin an der vom SEM vorgenommenen und vom Bundesverwaltungsgericht ebenfalls zu stützenden Interessenabwägung ist sodann Folgendes festzuhalten: Als gewichtiger und für den Vertrauensschutz der Beschwerdeführerin und der beiden Kinder sprechender Umstand ist einzig – aber immerhin – die Tatsache zu werten, dass das SEM die ursprüngliche Einreisebewilligung an keine Befristung gebunden hat. Dennoch fällt die Gewichtung und Abwägung der involvierten Interessen (öffentliches Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts gegenüber dem Interesse der Beschwerdeführerin an der Wahrung der Rechtssicherheit beziehungsweise am Vertrauensschutz) vorliegend zu Ungunsten der Beschwerdeführerin und der beiden Kinder aus. Hierzu kann zunächst auf die Ausführungen zuvor betreffend das offensichtlich dahingefallene und über Jahre nicht mehr als ernsthaft zu wertende Interesse an einer Einreise der Kinder und einer Familienvereinigung mit der Beschwerdeführerin verwiesen werden. Der in der Beschwerde erklärte direkte Zusammenhang zwischen der Aufsichtnahme einer riskanten illegalen Ausreise aus Eritrea nach Äthiopien und einem behauptungsgemäss vertrauensgeschützten Bewusstsein einer bewilligten und technisch möglichen Weiterreise in die Schweiz ist schon deshalb wenig nachvollziehbar, weil die Visaerteilung

ursprünglich durch die schweizerische Vertretung im Sudan vorgesehen war und die Ermächtigung nunmehr der schweizerischen Vertretung in Äthiopien zur Visaerteilung zuerst wieder hätte erfolgen müssen. Dass ein allfälliger Verbleib in Äthiopien deshalb nicht in Betracht falle, weil das Leben dort schlecht sei, bleibt sodann abermals ohne jegliche Substanziierung. Dies gilt ebenso für die pauschale und beweislos bleibende Behauptung, wonach B. _____ in Äthiopien «viele Probleme» habe (vgl. Bst. H. oben). Im Weiteren erstaunt der Einwand, wonach die vormalige Rechtsvertretung die Gesuchseingabe vom 10. Mai 2019 zwar unzutreffend und missverständlich als «Wiederherstellung der Einreisebewilligung» bezeichnet habe, die vorinstanzliche Interpretation der damit einhergehenden Einräumung einer dahingefallenen Gültigkeit der Einreisebewilligung aber an überspitzten Formalismus grenze, denn bei der damaligen Rechtsvertretung handelt es sich um dieselbe, die aktuell das Vertretungsmandat innehat (Anlaufstelle Baselland). Unbesehen des bisher Gesagten bleibt am Rande anzumerken, dass sich die Beschwerdeführerin im bisherigen Verfahren weder jemals zur Frage der Innehabung des Sorge- beziehungsweise Obhutsrechts über die beiden damals noch minderjährigen Kinder in Eritrea ausgesprochen, noch jemals eine eigene Willensäußerung dieser Kinder zu einer Übersiedlung zu ihr in die Schweiz in irgend einer Form präsentiert hat und auch eine Erklärung zu den offenbar erfolglos gebliebenen Bemühungen um Einreichung von

E-6485/2019 Seite 15 Identitätsdokumenten insbesondere betreffend C. _____ schuldig geblieben ist. Der Widerruf der Einreisebewilligung erfolgte somit zu Recht.

E. 7.2

Eine nach Art. 51 Abs. 4 AsylG auszustellende Einreisebewilligung und das Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 AsylG stehen in direktem Zusammenhang miteinander und haben gegenseitig akzessorischen Charakter. Art. 51 Abs. 4 AsylG spricht denn auch von «anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1» und im Urteil BVGE 2020 VI/1 vom 22. Juli 2020 wird dieser Zusammenhang durch die systematische Auslegung bestätigt (vgl. dort E. 8.3.2). Die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG kann mithin nur im Hinblick auf eine allfällige Gewährung des Familienasyls erfolgen. Mit der Feststellung, dass die Einreise zurecht verweigert wurde beziehungsweise – wie vorliegend – der Widerruf der Einreisebewilligung zurecht erfolgt ist, geht die vom SEM zutreffend erkannte logische Rechtsfolge einher, dass das Familienasyl beziehungsweise die Familienvereinigung beziehungsweise –zusammenführung abzulehnen ist. Die Ziffer 3 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung ist daher nicht zu beanstanden.

E. 7.3

Es ergibt sich zusammenfassend, dass die am 16. November 2010 erteilte Einreisebewilligung sich als nachträglich fehlerhaft erweist und das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts das private Interesse der Beschwerdeführerin und der beiden Kinder an einer fortbestehenden Rechtswirksamkeit der Einreisebewilligung überwiegt. Der Widerruf der Einreisebewilligung durch das SEM erfolgte somit rechtskonform und die Vorinstanz hat ebenso das Gesuch vom 21. September 2010 um Familienvereinigung beziehungsweise Familienasyl in Übereinstimmung mit geltendem Recht abgelehnt.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Dispositivziffer 2 der angefochtenen Verfügung (Verweigerung der Einreisebewilligung für B. _____ und C. _____) von Amtes wegen ersatzlos aufzuheben und die Beschwerde insoweit gutzuheissen ist. Im Übrigen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung betreffend die Dispositivziffern 1 und 3 der angefochtenen Verfügung (Widerruf der Einreisebewilligung für B. _____ und C. _____ beziehungsweise Ablehnung der Familienvereinigung) Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich

E-6485/2019 Seite 16 überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde insoweit abzuweisen ist. Es ist festzustellen, dass die vom SEM am 16. November 2010 erteilte Einreisebewilligung betreffend die beiden rubrizierten Kinder der Beschwerdeführerin (B. _____ und C. _____) ihre Rechtswirksamkeit verloren hat.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt die Beschwerdeführerin als teilweise – soweit nicht die von Amtes wegen erfolgte Aufhebung der Dispositivziffer 2 der angefochtenen Verfügung betreffend – unterlegen, weshalb die Kosten insoweit ihr aufzuerlegen wären (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Auf deren Erhebung ist jedoch angesichts der mit Zwischenverfügung vom

E. 9.2

Die vertretene Beschwerdeführerin hätte angesichts ihres Obsiegens betreffend den Antrag auf Aufhebung der Dispositivziffer 2 der angefochtenen Verfügung in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 und 2 VGKE Anspruch auf eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen und verhältnismässig hohen Parteikosten. Auf die Ausrichtung einer Parteientschädigung ist jedoch vorliegend zu verzichten, weil die Aufhebung der betreffenden Dispositivziffer einzig in der Rechtsanwendung von Amtes wegen gründet und nicht durch die Beschwerdeargumentation ausgelöst wurde. Das blosses Stellen des Aufhebungsantrags hat für sich alleine besehen offensichtlich keine verhältnismässig hohen Parteikosten ausgelöst (vgl. Art. 7 Abs. 4 VGKE).

(Dispositiv nächste Seite)

E-6485/2019 Seite 17

E. 12

Dezember 2019 gewährten unentgeltlichen Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.